

Reglement
des Babysitting-Dienstes

Reglement des Babysitting-Dienstes

Beschreibung des Dienstes

Der Babysitting-Dienst des Freiburgerischen Roten Kreuzes ist ein Hütedienst für gesunde Kinder im Alter zwischen drei Monaten und zehn Jahren. Der Dienst vermittelt interessierten Eltern junge Babysitterinnen und Babysitter, welche in einem entsprechenden Kurs von einer Diplom-Krankenschwester für diese Aufgabe ausgebildet wurden. Jugendliche, die die Ausbildung erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Kursbestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes. Die Babysitter sind hauptsächlich abends und an Wochenenden verfügbar. Gelegentlich können sie auch für Einsätze tagsüber gebucht werden, vor allem während der Schulferien. Sie ersetzen in keiner Weise Familien- und Haushilfen oder Tagesmütter.

Auskünfte:
☎ 026 / 347 39 40

In dringenden Fällen – vor allem wenn die Kinder oder die Eltern selbst krank sind – steht der Dienst Rotkäppchen des Freiburgerischen Roten Kreuzes als Kinderhütedienst zur Verfügung. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter der Telefonnummer 026 / 347 39 49.

Pflichtenheft für Babysitterinnen¹

Die Babysitterin

- erscheint pünktlich zur vereinbarten Zeit bei den Eltern;
- verständigt die Eltern umgehend, wenn sie durch einen schwer wiegenden Zwischenfall verhindert ist;
- hält sich bei der Kinderbetreuung strikt an die Anweisungen der Eltern;
- ist an die Schweigepflicht des Dienstes gebunden;
- hält sich an den vom Verband festgelegten Stundentarif;
- wacht über die Sicherheit und das Wohlbefinden der ihr anvertrauten Kinder;
- verständigt die Eltern, wenn sich bei der Betreuung Schwierigkeiten ergeben;
- informiert den Verband über allfällige Schwierigkeiten während des Babysitting-Einsatzes;
- teilt dem Verband mit, wenn sie während eines Babysitting-Einsatzes Sachschäden am Eigentum der Eltern verursacht hat;
- verständigt das Freiburgische Rote Kreuz gegebenenfalls über Adressänderungen oder veränderte Verfügbarkeit für den Babysitting-Dienst;
- verpflichtet sich, den vom Verband festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen;
- nimmt nach Möglichkeit an Weiterbildungskursen des Freiburgerischen Roten Kreuzes teil.

Freiburg, August 2005

Die weibliche Form bezeichnet im vorliegenden Text sowohl Frauen als Männer.

Pflichten der Arbeitgeber (Eltern)

Pflichten gegenüber der Babysitterin

- Die Eltern geben der Babysitterin alle für die Kinderbetreuung erforderlichen Informationen.
- Die Eltern tragen der Babysitterin keine Aufgaben auf, die nicht im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehen (Putzen, Bügeln, usw.).
- Die Eltern hinterlassen der Babysitterin die Telefonnummern, unter denen sie erreichbar sind, falls während des Babysitting-Einsatzes Schwierigkeiten auftreten. Gegebenenfalls geben die Eltern Adresse und Telefonnummer einer Person an, die sie im Notfall vertreten kann.
- Die Eltern verpflichten sich, einer Babysitterin nicht mehr als drei Kinder anzuvertrauen. Sind mehr als drei Kinder zu betreuen, muss eine weitere Babysitterin engagiert werden.
- Die Vergütung des Einsatzes erfolgt direkt an die Babysitterin, gemäss den vom Verband festgelegten Tarifen.
- Ist der Wohnort der Eltern nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, muss die Babysitterin an ihrem Wohnort abgeholt werden. Gegebenenfalls stellen die Eltern auf eigene Kosten eine Transportmöglichkeit zur Verfügung.
- Die Eltern begleiten die Babysitterin nach Hause bzw. sorgen für ihre sichere Rückkehr.
- Versicherungen:
 - Alle Babysitterinnen sind während des Einsatzes durch das Freiburgische Rote Kreuz haftpflichtversichert.
 - Bezüglich der Unfallversicherung sind die Eltern als Arbeitgeber¹ verpflichtet, ihre Angestellte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zu versichern. Diese Versicherung deckt Unfälle, die während der Tätigkeit sowie auf dem Weg zum Babysitting-Einsatz und zurück eintreten.

Pflichten gegenüber dem Verband

- Die Eltern informieren den Verband über allfällige Schwierigkeiten oder Konflikte mit einer Babysitterin.
- Eltern, die den Babysitting-Dienst des Freiburgerischen Roten Kreuzes in Anspruch nehmen, werden Passivmitglieder des Verbandes und verpflichten sich in dieser Eigenschaft, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sie selbst bestimmen können.

TARIFE

Stundenlohn

Normaler Tarif, Betreuung bis zur Rückkehr der Eltern

CHF 8.- / Stunde

Zusätzliche Pauschale, wenn die Babysitterin am Einsatzort übernachtet

CHF 15.-

Tarif für Sonn- und Feiertage

CHF 10.- / Stunde

Überschreiten der vereinbarten Arbeitszeit

Die geleistete Arbeitszeit wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Weitere Leistungen

Die Vergütung für langfristige Babysitting-Einsätze (z.B. während der Schulferien) wird direkt zwischen Eltern und Babysitterin vereinbart.

¹ Die meisten Versicherungen bieten eine Unfallddeckung für Hausangestellte für die Dauer eines Jahres an. Die Prämie beträgt im Allgemeinen CHF 100.- pro Jahr, sofern die wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet. Weitere Informationen sind direkt bei der Versicherung erhältlich.